



Unterägeri

Gemeinderat

Postfach 79

CH-6314 Unterägeri

Telefon 041 754 55 00

Telefax 041 754 55 55

www.unteraegeri.ch

Einwohnergemeinde Unterägeri

Resultate der Einwohnergemeindeversammlung Unterägeri vom 20. Juni 2016

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 wird unter Entlastung aller verantwortlichen Organe einstimmig genehmigt. Der Gewinnverteilung wird ebenfalls einstimmig zugestimmt.

3. Genehmigung Bebauungsplan Zimel sowie Zonenplanänderung Zimel mit Änderung Bauordnung

Der Gemeinderat zieht das Traktandum zurück. Die Urnenabstimmung findet am 25. September 2016 statt.

4. Genehmigung Bebauungsplan Mülirein

Der Bebauungsplan wird mit 152 Ja-Stimmen zu 75 Nein-Stimmen genehmigt.

Rechtsmittelbelehrungen

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert **zwanzig Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert **zehn Tagen** seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Unterägeri, 21.Juni 2016

Gemeinderat Unterägeri